

**Satzung des Vereins zur Förderung der
Städtepartner- und Patenschaften
der Stadt Haltern am See e. V.
(Partner- und Patenschaftsverein)**

§ 1 Gründung, Name und Sitz

Der am 26.04.1993 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartner- und Patenschaften der Stadt Haltern am See e.V.“ kurz „Partner- und Patenschaftsverein“.

Der Sitz des Vereins ist Haltern am See.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein zur Förderung der Städtepartner- und Patenschaften der Stadt Haltern am See e.V. verfolgt den Zweck die Städtepartnerschaften zwischen Haltern am See und St. Veit in Österreich, Rochford in Groß-Britannien und Roost-Warendin in Frankreich sowie die Patenschaft zur 3. Kompanie des Sanitätsregiments 4 in Rheine zu fördern und zu vertiefen, für die Ideen des Friedens, der Völkerverständigung, des Kultauraustausches und des vereinten Europas zu werben und diese auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaft erlebbar zu machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Initiierung, Förderung und Organisation von:

- a) Internationalen Begegnungen
- b) Kultauraustauschen
- c) Bildungsveranstaltungen
- d) Jugendbegegnungen
- e) Schüleraustauschen
- f) bilateralen und multilateralen sozialen Projekten
- g) Veranstaltungen zur Friedenssicherung und zur Völkerverständigung

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Begründung und Förderung menschlicher Kontakte verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Partner- und Patenschaftsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Partner- und Patenschaftsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz kann gezahlt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Partner- und Patenschaftsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im Partner- und Patenschaftsverein kann jede natürliche und juristische Person werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele und Interessen des Partnerschaftsvereins zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (vgl. Anlage). Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Auf einstimmigen Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem, Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden erloschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten, Beiträge

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- Anträge zu bzw. in den Mitgliederversammlungen zu stellen,
- ihr Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen bevollmächtigten Vertreter ab.

(2) Die Vereinsarbeit wird durch freiwillige Zuwendungen, die den Vereinszielen entsprechend willkommen sind, und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit festgelegt.

(3) Finanziell gefördert werden nur solche Maßnahmen und Projekte, die vom Vorstand als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens in jedem 2. Geschäftsjahr statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt
hat.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer persönlichen oder schriftlichen Einladung an jedes Mitglied. Sie hat eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung kann mit Zustimmung der Mitglieder elektronisch versandt werden.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/-in den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom geschäftsführenden Vorstand und vom Gesamtvorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Über die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand, der sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen muss, besteht mindestens aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Geschäfts- und zugleich Schriftführer/-in,
- dem/der Schatzmeister/-in

als geschäftsführendem Vorstand. Aus seiner Mitte ist ein/-e Stellvertreter/-in zu bestimmen.

Es können bis zu 3 Beisitzer/-innen hinzugewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Schatzmeister/-in.

Jeweils zwei der zuvor genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd sind vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass die Eingehung von einzelnen Verpflichtungen von jeweils mehr als 4.000,00 € und von laufenden Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als 4.000,00 € im Jahr eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands bedarf.

Der Vorstand kann Mitglieder außerhalb des Vorstands mit bestimmten Aufgaben betrauen und zu den nötigen Handlungen bevollmächtigen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Der/Die Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/-r Stellvertreters/-in.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Partner- und Patenschaftsvereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung schlägt die Liquidatoren vor. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Haltern am See mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Übergangsbestimmung

Sofern das zuständige Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand berechtigt und ermächtigt, diese im Rahmen des vorgegebenen Vereinszwecks zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.08.2023 beschlossen.